

Betriebs- und Nutzungsordnung der Kreisstadt Euskirchen für Veranstaltungsstätten mit Bühnen- oder Szenenflächen

1. Geltungsbereich

Diese Betriebs- und Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Schulaula, der Pausenhalle und der sonstigen Mehrzweckräume (Veranstaltungsstätte) gemäß § 40 Sonderbauverordnung (SBauVO) z.B. für Auf- und Abbau, Generalproben und Veranstaltungen (Theateraufführung, Zeugnisausgabe, Lesung, Ansprache, Podiumsdiskussion etc.) tätig sind oder sich in der Veranstaltungsstätte bzw. in deren Außengelände aufhalten, sofern die Szenenfläche mehr als 50 m² und nicht mehr als 200 m² beträgt bzw. in Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5.000 Besucherplätzen. Die Ordnung gilt nicht für den regulären Unterricht (s. § 1 Abs. 3 Ziffer 2a SBauVO).

2. Begriffe

2.1 Bühnenfachkräfte

Dies sind insbesondere Ingenieure für Veranstaltungstechnik, Meister für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sowie Bühnenmeister, Theatermeister, Beleuchtungsmeister, Studiomeister und Studiobeleuchtungsmeister.

2.2 Aufsicht führende Person in der Veranstaltungsstätte

Aufsicht führende Personen beraten den Unternehmer bzw. Betreiber der Veranstaltungsstätte hinsichtlich der sicheren Durchführung der Veranstaltung. Sie schlagen ihm die erforderlichen Maßnahmen aufgrund bau- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften vor und haben im Übrigen die in dieser Betriebs- und Nutzungsordnung festgelegten Aufgaben und Befugnisse. Als Aufsicht führende Personen gelten Personen, die durch entsprechende Qualifizierungen mit den speziellen Belangen eines Veranstaltungsbetriebes vertraut gemacht wurden und anschließend regelmäßig über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb der Veranstaltungsstätte unterwiesen wurden. Aufsicht führende Personen werden namentlich für eine bestimmte Veranstaltungsstätte bestellt.

3. Einsatz der Bühnenfachkraft

3.1 Für den Betrieb der Veranstaltungsstätte ist eine Bühnenfachkraft verbindlich hinzuziehen, wenn aufgrund des Antrages des Nutzers zu erkennen ist bzw. die „Aufsicht führende Person“ während der Vorbereitungsarbeiten feststellt, dass

- die in § 40 Abs. 4 & 5 SBauVO benannten Kriterien nicht erfüllt werden, also:
 - o die Szenenfläche über 200 m² beträgt bzw. in Mehrzweckhallen mehr als 5.000 Besucherplätze vorgesehen sind,
 - o von Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen Gefahren zu erwarten sind,
 - o von Art oder Ablauf der Veranstaltung Gefahren zu erwarten sind und
 - o die Aufsicht führende Person nicht mit den technischen Einrichtungen vertraut ist, bzw.
- der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht,
- die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maße verändert wird,
- Kulissen, Bühnenaufbauten bzw. zusätzliche technische Anlagen in erheblichem Umfang eingesetzt werden oder
- Theaternebel eingesetzt wird.

3.2 In Zweifelsfällen ist immer eine Bühnenfachkraft zu Rate zu ziehen. Besteht Uneinigkeit, entscheidet die Bühnenfachkraft.

3.3 Bei Einsatz von

- gefahrenträchtigen Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.),

- Flugwerken, Verbrennungsmotoren, gefährlichen Tieren oder Laser sowie pyrotechnischen Erzeugnissen besteht für die Bühnenfachkraft eine Anwesenheitspflicht, gegebenenfalls sind weitere Qualifikationen erforderlich.

4. Zuständigkeit der Bühnenfachkraft

Bei Einsatz einer Bühnenfachkraft gelten folgende Regelungen:

4.1 Die Bühnenfachkraft ist gegenüber allen Personen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Veranstaltung weisungsbefugt.

4.2 Die Bühnenfachkraft unterweist die Aufsicht führende Person vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb der Veranstaltungsstätte. An Stelle der Unterweisung ist auch eine anderweitige geeignete Fortbildungsmaßnahme möglich. Die Bühnenfachkraft berät die Aufsicht führenden Personen, sofern diese bei Veranstaltungen im Einzelfall fachliche Unterstützung benötigen.

4.3 Vor Proben, Aufnahmen, und Vorstellungen auf der Bühne unterweist die Bühnenfachkraft alle an der Veranstaltung beteiligten Personen und dokumentiert dieses.

4.4 Die Bühnenfachkraft legt aufgrund der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und dokumentiert das Ergebnis der Überprüfung der Durchführung.

4.5 Die Bühnenfachkraft prüft, ob die Angaben zur Veranstaltung und die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden, überprüft deren Wirksamkeit und sorgt für deren Umsetzung.

4.6 Die Bühnenfachkraft sorgt dafür, dass die einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden, z.B.

- o die zulässige Höchstbesucherzahl und Anordnung der Besucherplätze,
- o die Sicherstellung der Rettungswege,
- o das Freihalten der Notausgänge,
- o die Funktion der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lüftungsanlagen, Rauchableitung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen etc.),
- o der Einsatz von mindestens schwer entflammbaren Materialien.

4.7 Die Bühnenfachkraft

- weist die Veranstalter auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert dieses,
- überwacht die Veranstaltung als Beauftragter des Betreibers,
- ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen sowie der einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen die Veranstaltung ggf. unter Mithilfe der Ordnungsbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt) abubrechen und
- ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen dem Betreiber (der Stadtverwaltung) umgehend mitzuteilen.

5. Zuständigkeit der Aufsicht führenden Person in der Veranstaltungsstätte

5.1 Die Aufsicht führende Person entscheidet entsprechend der im Abschnitt 3 dieser Betriebs- und Nutzungsordnung genannten Kriterien und dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, ob eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss.

5.2 Sofern der Einsatz einer Bühnenfachkraft nicht erforderlich ist, gelten folgende Regelungen:

Die Aufsicht führende Person

- ist gegenüber allen Personen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Veranstaltung weisungsbefugt,
- prüft, ob die Angaben zur Veranstaltung und die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen eingehalten werden und sorgt für deren Umsetzung,

- sorgt dafür, dass die einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden, z.B.
 - o die zulässige Höchstbesucherzahl,
 - o die Sicherstellung der Rettungswege,
 - o das Freihalten der Notausgänge,
 - o die Funktion der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Lüftungsanlagen, Rauchableitung, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen),
- weist die Veranstalter auf weitere organisatorische Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltung hin und dokumentiert dieses,
- überwacht die Veranstaltung als Beauftragte/r des Betreibers (Anwesenheitspflicht),
- ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der aufgrund der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Maßnahmen sowie der einschlägigen baurechtlichen Sicherheitsbestimmungen die Veranstaltung ggf. unter Mithilfe der Ordnungsbehörden (z.B. Polizei, Ordnungsamt) abubrechen und
- ist verpflichtet, jedwede Verstöße gegen die Genehmigung sowie besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen dem Betreiber (dem/der bei der Stadtverwaltung für die Genehmigung zuständige Sachbearbeiter/in) umgehend mitzuteilen.

Hierzu kann sie in Zweifelsfällen die Bühnenfachkraft hinzuziehen.

6. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter benennt einen Veranstaltungsleiter. Dieser muss bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung ständig anwesend sein. Er sorgt dafür, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und den Anweisungen der Bühnenfachkraft oder Aufsicht führenden Person Folge geleistet wird.

Bei Nutzung der Veranstaltungsstätte hat der Veranstalter die staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Weiterhin hat er die in der Betriebs- und Nutzungsordnung aufgelisteten Anforderungen zu beachten. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Veranstalter eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern.

Je nach Art der Veranstaltung ist auf Einzelweisung (in der Genehmigung) zusätzlich eine Brandsicherheitswache erforderlich. Die Bestellung erfolgt in der Regel durch den Betreiber zu Lasten des Veranstalters.

Der Veranstalter hat ebenso für die Sicherheit im Außenbereich (insbesondere Freihalten von Rettungswegen) Sorge zu tragen. Weiterhin geht für Veranstaltungen, welche von Seiten des Betreibers lediglich durch eine Aufsicht führende Person betreut werden, die Verkehrssicherungspflicht (insbesondere die Räum- und Streupflicht) mit der Übergabe der Räume an den Veranstalter auf diesen über. Insoweit wird die Stadt von allen Haftungsansprüchen (abgesehen von § 836 BGB), die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können, freigestellt.¹

Der Veranstalter hat den Betrieb in der Veranstaltungsstätte einzustellen, wenn für die Sicherheit der Veranstaltungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Bei Schulveranstaltungen ist die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft der Veranstaltungsleiter.

7. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 01.04.2015 in Kraft. Für den Zeitraum bis zur Fortbildung und Bestellung der Bediensteten zur Aufsicht führenden Person ist die Ordnung in den jeweiligen Versammlungsstätten nicht anzuwenden.

Dr. Uwe Friedl

Anlagen:

- Bestellsurkunde
- Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung für Veranstaltungsstätten mit Bühnen- oder Szenenflächen

¹⁾ 1. Änderung (Ziffer 6) zum 01.07.2017, aufgehoben am 19.07.2017

**Bestellungsurkunde
für eine
Aufsicht führende Person in der Veranstaltungsstätte**

gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten
(Sonderbauverordnung –SBauVO-) des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 17. November 2009

Herr / Frau _____

geboren am _____

tätig in _____

wird hiermit zur
Aufsicht führenden Person
in der Veranstaltungsstätte

bestellt.

Zu den wahrzunehmenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten gehören insbesondere:

- Einweisung externer Veranstalter in die Veranstaltungsstätte
- Überprüfung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen- und sicherheitstechnischen Einrichtungen vor jeder Nutzung der Veranstaltungsstätte
- Überprüfung der Veranstaltungen auf Einhaltung der Betriebs- und Nutzungsordnung sowie den vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen
- Wahrnehmung der Anwesenheitspflicht nach § 38 Abs. 2 SBauVO
- Zusammenarbeit mit dem Ordnerdienst, der Brandsicherheitswache und der Sanitätswache (soweit diese erforderlich sind)

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist Herr / Frau _____ berechtigt,

- den Anwesenden in der Veranstaltungsstätte Anweisungen zu erteilen, die der Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung sowie der Vermeidung von Beschädigungen dienen
- den Betrieb der Veranstaltungsstätte einzustellen, wenn für die Sicherheit der Veranstaltungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind
- den Betrieb der Veranstaltungsstätte einzustellen, wenn die Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können und erhebliche Gefahren zu befürchten sind.

Sowohl die in dieser Bestellung beschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten als auch die beschriebenen Rechte und Befugnisse können im Einzelfall durch im jeweiligen Nutzungsvertrag schriftlich vereinbarte Rahmenbedingungen erweitert bzw. eingeschränkt werden.

Weiterhin gelten die sich aus dieser Bestellung ergebenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten nicht, wenn

- die Betreiberpflichten nach § 38 SBauVO schriftlich auf einen Veranstalter übertragen worden sind oder
- beim Auf- bzw. Abbau sowie dem Betrieb der technischen Einrichtungen mit dem Auftreten von Gefahren zu rechnen ist oder
- von der Art oder dem Ablauf der Veranstaltungen mit dem Auftreten von Gefahren zu rechnen ist (s. Betriebs- und Nutzungsordnung sowie jew. Gefährdungsbeurteilung).

Anmerkung: Aus den beiden letzten Fällen ergibt sich die Notwendigkeit, je nach Art der Veranstaltung und dem damit verbundenem Grad der Gefährdung Verantwortliche nach § 40 Abs. 1 – 5 SBauVO zu beauftragen, die mit der Veranstaltungsstätte und ihren technischen Einrichtungen vertraut sind. Die Übertragung von Betreiberpflichten auf den Veranstalter entbindet den Betreiber der Veranstaltungsstätte nicht von seiner Verantwortung für die richtige Auswahl geeigneter Personen, welche insbesondere die Aufgaben nach §§ 38 – 43 SBauVO wahrzunehmen haben. Auch die Kontrollverantwortung, ob der Veranstalter seinen Pflichten nachkommt, verbleibt beim Betreiber der Veranstaltungsstätte.

Herr / Frau _____ ist direkt nach der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, nach Möglichkeit jedoch mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung über die Veranstaltung und die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen zu informieren.

Problemstellungen, die den hier beschriebenen Befugnisbereich übersteigen, fallen in den Verantwortungsbereich der/des nächst höheren disziplinarischen Vorgesetzten.

Über ggf. wirksam werdende rechtliche und sonstige Konsequenzen bei einer nicht ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben wurde bzw. wird Herr / Frau _____ im Rahmen einer Schulung bei der Unfallkasse NRW belehrt.

Durch seine / ihre Unterschrift bestätigt Herr / Frau _____ die Inhalte dieser Bestellung verstanden zu haben und die übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach der entsprechenden Schulung ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift der Aufsicht führenden Person

Ort, Datum

Unterschrift des Bürgermeisters

Ort, Datum

Unterschrift der Personalvertretung

Checkliste für Veranstaltungsstätten mit Bühnen- oder Szenenflächen
gemäß Betriebs- und Nutzungsordnung der Kreisstadt Euskirchen

Angaben zur Veranstaltung					
Bezeichnung der Veranstaltung:					
Veranstaltungsort und -räume:					
Name des Veranstalters:					
Verantwortliche Person(en) für die Veranstaltung (Name, Vorname, Anschrift und Telefon/Handynummer):					
Aufbau	Datum:	Beginn:	Uhr	Ende:	Uhr
Veranstaltung	Datum:	Einlass:	Uhr	Beginn:	Uhr
Abbau	Datum:	Beginn:	Uhr	Ende:	Uhr
Zusätzliche Angaben/Bemerkungen:					

Angaben des Veranstalters				Kontrolle (AfP)
Erwartete maximale Anzahl Personen:		Personen		
Bestuhlung erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, aktuell geltender Bestuhlungsplan verbindlich	
Sind Tische notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, aktuell geltender Bestuhlungsplan verbindlich	
Nutzung der vorhandenen Bühne/Szenenfläche	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Einsatz eigener/mobiler Bühne	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Grundfläche: m ² Höhe: m	
Einsatz Podeste	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Einsatz zusätzliche Scheinwerfer	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Einsatz zusätzliche Tontechnik	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Einsatz Bühnendekoration	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, bitte (unten) beschreiben!	
Einsatz Saaldekoration	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, bitte (unten) beschreiben!	
Dekoration schwer entflammbar?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Einsatz von Rauch/offenem Feuer	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Einsatz pyrotechnische Gegenstände	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Einsatz gefährlicher Requisiten (z.B. Stichwaffen) / Flugwerken	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, welche?	
Einsatz von Tieren	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Einsatz von eigenem Ordnerdienst	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Einsatz sonstiger Einrichtungen (z.B. Parkdienst, Rettungsdienst)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, welche?	
Brandsicherheitswache informiert?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Besteht eine Veranstalterhaftpflicht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, wo?	
Reinigung der Räume durch Dritte?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, wer?	
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Verkauf von Speisen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, bitte Rücksprache mit der Kreisverwaltung - Lebensmittelüberwachung	
Verkauf von alkoholischen Getränken	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, beim Ordnungsamt Gestattung einholen.	
Zusätzliche Angaben/Bemerkungen (z.B. zur Bühnen-/Saaldekoration, besondere Handlungen):				
Datum:		Name und Unterschrift:		

Angaben des Betreibers		Angaben (AfP)
Die Genehmigung wird erteilt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Freigabe
Auflagen: z.B. AfP, Meister für Veranstaltungstechnik, Brandsicherheitswache		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zusätzliche Angaben/Bemerkungen:		Evtl. Auflagen s. Spalte/Rückseite
Datum:		Name und Unterschrift: i.A.
		Datum, Unterschrift